

Sehr geehrte Eltern,

ein Anspruch auf Notbetreuung besteht nur, wenn Personensorgeberechtigte im Bereich der kritischen Infrastruktur ihre dienstliche und betriebliche Tätigkeit ausüben und der andere Personensorgeberechtigte nicht die Betreuung des Kindes übernehmen kann.

Die Notbetreuung deckt nur die Zeit der Arbeitszeit zuzüglich des Fahrweges ab. Notbetreuung heißt nicht, dass ein Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit besteht.

Bei Kurzarbeit, Urlaub und Freizeitausgleich besteht ebenfalls kein Anspruch auf Notbetreuung.

Bei der Leitung der Kindereinrichtung ist der Betreuungsbedarf Ihres Kindes mit dem Formular Betreuungsbedarf schriftlich anzuzeigen.

Für die Woche vom 20.04.2020 bis 24.04.2020 ist der Betreuungsbedarf bis **21.04.2020** anzuzeigen.

Für die Woche vom 27.04.2020 bis 30.04.2020 ist der Betreuungsbedarf bis zum **23.04.2020** anzuzeigen.

Fachbereichsleitung

Löbau, den 20.04.2020